

Erläuterungen zur Lagerkapazitätenberechnung (Gülle, Jauche...)

Für alle tierhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe muss zum 01.01.2009 eine 6-monatige Lagerkapazität für Gülle und Jauche sowie sonstiges durch landw. Gebrauch verunreinigtes Abwasser sichergestellt sein. Dieses gilt auch für flüssige Gärreste von Biogasanlagen. Die Anforderung an die Lagerkapazität ist ab 01.01.2009 auch Cross Compliance relevant.

Die anfallenden Mengen an Gülle und Jauche sind bundeseinheitlich für alle Tierarten und Haltungsformen in Anlage 5 der DüngeVO vom 27.02.2007 festgelegt. Für die Ermittlung der Mengen an flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sind mindestens die Werte nach Anlage 5 anzusetzen. Andere Werte dürfen verwendet werden:

- a) bei der Haltung von Tierarten, die von der DüngeVO nicht erfasst werden oder
- b) wenn der Betrieb gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Stelle nachweist, dass die aufgebrachte Stickstoffmenge -insbesondere durch besondere Haltungs- oder Fütterungsverfahren- abweicht.

Sind in der Vergangenheit zur Ermittlung der Lagerkapazität die anfallenden Mengen an Gülle und Jauche nach Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur VAWs vom 03.05.1999 berechnet worden, so sind diese Berechnungen ebenfalls anzuerkennen, sofern hierbei bereits die Mindestlagerkapazität von 6 Monaten berücksichtigt wurde und der Tierbestand sich in der Zwischenzeit nicht erhöht hat.

Bei den anfallenden Mengen nach der DüngeVO ist das übliche Tränke- und Reinigungswasser bereits enthalten. Das Melkstandwasser ist dagegen nicht erfasst und daher wie die weiteren flüssigen Abgänge des Betriebes und der Hofflächen, die dem Gülle- oder Jauchelager zulaufen, den zu lagernden Mengen hinzuzurechnen. Hierzu zählen insbesondere Silagesickersäfte sowie Niederschlagswasser, das von nicht abgedeckten Lagerstätten für Dung und Silage und befestigten Flächen, z.B. Laufhöfen zufließt. Lagermengen, die betriebsbedingt nicht abgepumpt werden können und daher dauerhaft im Lager verbleiben, sind ebenfalls den zu lagernden Mengen hinzuzurechnen.

Die erforderliche Lagerkapazität kann auch durch Anmietung von Lagerraum erbracht werden. Außerdem gilt die Vorgabe als eingehalten, wenn durch schriftlichen Vertrag der Nachweis erbracht wird, dass der Dung überbetrieblich gelagert oder auf andere Weise ordnungsgemäß verwertet oder entsorgt wird.

Für flüssige Gärreste, Gülle und Jauche, die an Dritte zur weiteren Verwertung abgegeben werden, kann die bei dem aufnehmenden Betrieb zur Verfügung stehende Lagerkapazität angerechnet werden, soweit die Abnahme durch den aufnehmenden Betrieb sichergestellt ist und der abgebende sowie der aufnehmende Betrieb in der Summe die Anforderungen an die Lagerkapazität einhalten.

Eine Mindestlagerkapazität ist nicht nachzuweisen, wenn ganzjährige Weidehaltung stattfindet. Dieses gilt nicht bei stundenweisem Weidengang.

Güllekanäle, Vorgruben und Güllekeller werden auf die Lagerkapazität angerechnet, wenn sie für diesen Zweck bauart- und betriebsbedingt geeignet sind. Dies ist der Fall, wenn sie zur Sammlung und Lagerung von Gülle, Jauche und Gärresten sowie Silagesickersäften (Zweckbestimmung) errichtet wurden und gegenüber den zu erwartenden Beanspruchungen nach Sichtprüfung dauerhaft dicht (beständig und undurchlässig) sind. Kanäle zur Unterflurermischung mit mechanischem Schieber sind nicht auf die Lagerkapazität anzurechnen.

Es muss ein Freiraum (Freibord) von mindestens 10 cm zur Güllekanal-, Vorgrubendecke / Spaltenunterkante bzw. zur Unterkante der Lüftungsöffnung bei Stallentlüftungen mit Unterflurabsaugung eingehalten werden.

Bei offenen, nicht abgedeckten Lagerbehältern und Erdbecken ist an jeder Stelle ein Mindestfreibord von 20 cm zur Aufnahme von Niederschlagswasser einzuhalten.

Behälter von Biogasanlagen, die beheizt werden können, sind dem Fermenter zuzuordnen und deshalb nicht auf die Lagerkapazität anzurechnen. Zur Lagerkapazität zählen jedoch Nachgärlager ohne Restgaserfassung.

Neu zu erstellende, vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettete Anlagen zur Lagerung von Gülle, Jauche, Gärresten und Silagesickersäften sollten grundsätzlich mit Leckerkennungssystemen ausgestattet werden.

Mindestanforderung an die Lagerkapazität für flüssigen Dung (6 Monate) gemäß VAwS (Az. 422-5200.122-06 vom 03.11.2008)

Betrieb:

Art des Anfalls / vorh. Lagerung	Menge in m³ in 6 Monaten	Bemerkung
nach DüngeVO (Übertrag aus Anlage Nr. 5)		
Mengen nach Anlage Nr. 5 DüngeVO		
Verwendung anderer Werte		
a) andere Werte bei Haltung von Tierarten, die von der DüngeVO nicht erfaßt werden		
b) andere Werte, wenn der Betrieb gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde nachweist, dass die aufgebrauchte Stickstoffmenge - insbesondere durch besondere Haltungs- oder Fütterungsverfahren - abweicht		
nach Anlage 1 VV VAwS		
Ermittlung nach Anlage 1 VV VAwS ist anzuerkennen, wenn in der Vergangenheit bereits eine Mindestlagerkapazität von 6 Monaten berücksichtigt worden ist und keine Erhöhung des Tierbestandes stattgefunden hat.		
zusätzliche flüssige Abgänge des Betriebes		
Melkstandwasser		
sonstige		
flüssige Abgänge des Betriebes und Hofflächen, die dem Gülle-/Jauchelager zulaufen	Fläche [m²]	
Niederschlagswasser von nicht abgedeckten Lagerstätten für Dung und Silage		Fläche in m² x 0,4 m³/m² x 0,9 (m³ in 6 Monate) - entspricht 8.000 m³/(ha x Jahr) x Abflußbeiwert (bei Betonflächen ca. 0,9)
befestigte Flächen z.B. Laufhöfe		Fläche in m² x 0,4 m³/m² x 0,9 (m³ in 6 Monate) - entspricht 8.000 m³/(ha x Jahr) x Abflußbeiwert (bei Betonflächen ca. 0,9)
Silagesickersaft- / Gäräftenfall		
sonstige Zuschläge		
Lagermengen, die betriebsbedingt nicht abgepumpt werden können und daher dauerhaft im Lager verbleiben		
sonstige Zuschläge		
Summe erforderliche Lagerkapazität:		

Mindestanforderung Mengenbilanz

Art des Anfalls / vorh. Lagerung	Menge in m ³ in 6 Monaten	Bemerkung
vorhandene Lagerkapazitäten		
Anmietung von Lagerraum		
Verwertung durch Dritte		Die beim aufnehmenden Betrieb zur Verfügung stehende Lagerkapazität kann angerechnet werden, soweit die Abnahme vertraglich sichergestellt ist und die Lagerkapazitäten der beiden Betriebe in der Summe den Anforderungen entsprechen.
Kapazitäten aus geeigneten Güllekanälen, Vorgruben und Güllekeller		Ein Freibord von mind. 10 cm muss vorhanden sein! Kanäle zur Unterflurentmischung mit mechanischem Schieber sind nicht auf die Lagerkapazität anzurechnen.
vorh. Güllebehälter / Gülleerdbecken		Ein Freibord von mind. 20 cm muss bei offenen Lagerbehältern / Erdbecken vorhanden sein!
sonstige		
Summe vorhandene Lagerkapazitäten:		

Differenz (vorh. - erforderl.) Lagerkapazitäten:

Bemerkungen: